

dennoch bei dem diesseitigen Antrage unterliegenden Absicht nähert.

Dies wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Beschwitz: Der Zweck der geehrten 1. Kammer dürfte auch wohl erreicht werden, wenn bloß „Waisen“ gesetzt wird, da man unter sonst gleicher Befähigung billig den Militärwaisen den Vorzug geben wird. Im Uebrigen können auch bei den Söhnen von Civilstaatsbedienten, wenn z. B. die Väter nach bereits begonnenem Cursus sterben, sehr dringende Fälle vorkommen.

Prinz Johann: Ich trete der Ansicht des Herrn v. Carlowitz vollkommen bei, und werde mich nur dann beruhiget fühlen, wenn man allenfalls sagt: „Waisen von Militärpersonen und Civilstaatsbedienten“, außerdem würde ich lieber den ganzen Antrag weggelassen wünschen, als den Ausdruck „Waisen“ so ohne weitem Zusatz beibehalten zu sehen. Würde man letzteres stehen lassen, so wird es gewiß an Beschwerden nicht fehlen; denn dann gewinnt es fast den Anschein, als wollte man das Cadettenhaus geradezu zu einem Waisenhaus machen, was ich nie zugeben würde. Ueberhaupt dürfte es bei der geringen Besoldung der Subaltern-Officiere gerade nicht wünschenswerth sein, zu Viele ganz arme zu Officieren zu bilden.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Annahme dieses Amendements der Zweck des frühern Antrags — hauptsächlich armen Waisen fortzuhelfen — gänzlich verfehlt sein werde, und bei der oft ausgesprochenen Ansicht der 2. Kammer, keinen Stand ausschließlich durch Unterstützungen zu begünstigen, nur der von der Vereinigungsdeputation geschehene Vorschlag Annahme finden werde, der Carlowitzsche Antrag jedoch bereits in Erwägung gezogen worden, von der Deputation der 2. Kammer aber verworfen worden sei.

Der Antrag des Prinzen Johann wird hierauf nicht hinreichend unterstützt, und der v. Carlowitzsche mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt, und der Vermittelungsvorschlag der Vereinigungsdeputation einstimmig angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird nunmehr geschlossen, und man geht zu einer geheimen über.

Dreihundert und vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 7. October 1834.

Berathung des Berichts der 2. Deput., die Differenzpunkte, welche über die Feststellung eines neuen Grundsteuersystems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen zwischen der 1. und 2. Kammer statt finden, betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll über die letzte Session wird verlesen, und nachdem es die Genehmigung der Kammer gefunden, durch Bürgermeister Reich-Eisenstuck und Graf v. Bithum mitunterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 6. Oct., die Genehmigung der ständischen Schrift über die Petition der Gemeinde Lauterbach betr.; es soll nunmehr die Schrift abgelassen werden. 2) Protocoll extract der 2. Kammer, die Zustimmung dieser Kammer zu den Beschlüssen der 1. Kammer, die Aufhe-

bung der Anruchigkeit der Caviller, betr.; zu den Acten zu nehmen. 3) Protocoll extract der 2. Kammer, die anderweite Berathung über den Gesetzentwurf, die Erläuterung der §§. 17. und 56. des Wahlgesetzes betr.; an die 1. Deputation. 4) Protocoll extract der 2. Kammer, den Antrag des Abg. v. Mayer in Betreff der Schutzunterthänigkeit, so wie des Theilschillings und des Vorfangs in der Oberlausitz betr.; an die 3. Deputation.

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich befindet die Berathung des Berichts der zweiten Deputation der ersten Kammer, die Differenzpunkte, welche über die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer statt finden, betreffend.

Der Referent in dieser Angelegenheit, Bürgermeister Reich-Eisenstuck spricht einleitend folgende Worte:

Meine hochgeehrtesten Herren! Mit ernstlichen Betrachtungen beginne ich unser heutiges Tagewerk, denn eine hochwichtige Frage liegt unserer heutigen Berathung vor. Von ihrer glücklichen Lösung wird ein nicht unbedeutender Theil unserer dermaligen ständischen Wirksamkeit abhängen, sondern auch tief eingreifend in die materiellen Interessen des Volkes nimmt sie die allgemeine Theilnahme in einem hohen Grade in Anspruch. Es handelt sich jetzt darum, ob eine Angelegenheit, welche fast in allen Staaten Gegenstand der vielseitigsten Berathungen gewesen ist, wo der Erfolg häufig den Erwartungen nicht entsprochen hat, nun endlich in unserem Staate, nachdem sie seit 23 Jahren der Gegenstand landständischer Berathungen gewesen, in ihren Grundzügen definitiv festgestellt, oder noch länger unerledigt und dem Schicksal, welches eine unerforschliche Zukunft ihr bringen möchte, überlassen bleiben soll. Es handelt sich darum, ob sie bei der nächsten oder den nächsten Ständeversammlungen wieder von Neuem aufgenommen, von Neuem den Kampf der Meinungen und dennoch wieder mit ungewissem Erfolg hervorrufen soll, ob dagegen der Werth eines großen Theils des Grundeigenthums befestiget, ob eine Classe der Staatsbürger miteinander versöhnt, und sich einander näher gestellt, ob der Staatshaushalt in einem seiner wichtigsten Theile auf eine feste Basis gestellt; ob ein Wunsch gewährt werden soll oder nicht, den die Verfassungsurkunde auf das Bestimmteste zugesichert hat, und dessen Lebendigmachung von der dermaligen Ständeversammlung von dem Volke gefordert und mit Recht erwartet wird. Wohl möchte es fast entmuthigen, blicken wir dabei auf die sich schroff gegenüber stehenden Interessen der Betheiligten und dagegen auf das unbedingte Bedürfnis, einen Vereinigungsweg wo möglich zur Befriedigung der Erwartungen und Ansprüche Aller zu finden. Auch möchten wir bei dem Gedanken zagen, daß vielleicht noch Nachkommen später Zeiten mit Mißbilligung oder Beifall unser Werk betrachten werden, welches aus unsern Händen hervorgehen zu lassen uns beschieden ist, und welches nicht frei bleiben wird und kann von den Mängeln aller Menschenwerke. Wir wollen es uns nicht ber-